



Leistungsbeschreibung: Einrichtung von Auskunftssperren

Wenn Sie gegenüber Ihrem Bürgerbüro das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre).

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentlichen Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt befristet auf die Dauer von zwei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

Voraussetzungen

Für eine Auskunftssperre müssen Sie triftige Gründe gegenüber der Meldebehörde glaubhaft machen. Dazu können Tatsachen dienen, die eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen glaubhaft machen. Die Sperrung wird erst eingetragen, wenn die Überprüfung Ihrer Angaben durch die Gemeinde die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigt hat. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben, werden die zuständigen Meldebehörden über die Auskunftssperre informiert.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt. Ihre persönliche Vorsprache zur Antragstellung ist erforderlich.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis

Sie müssen den schriftlichen Antrag ausführlich begründen. Die Gründe sind genau darzulegen und entsprechende Dokumente und Nachweise (z.B. polizeiliche oder gerichtliche Verfahren) sind beizufügen.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Bearbeitung des Antrages werden keine Gebühren erhoben.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die eingetragene Auskunftssperre ist zwei Jahre lang gültig. Nachfolgend ist eine Verlängerung möglich.

Rechtsgrundlagen

§ 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

